

Gas: Preisblatt und ergänzende Bedingungen



Preisblatt (Gas) sowie die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

1.1 Die Anschlusskosten für Standard-Netzanschlüsse sind pauschal nach folgenden Sätzen zu erstatten:

Erdgasnetzanschluss	Einzelanschluss ³		Kombinationsanschluss ^{1,3}	
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.)	€ (netto)	€ (19 % MwSt)
Standard - Erdgasnetzanschluss bis DN 40 öffentlicher Bereich, Hauseinführung und Absperrvorrichtung	2.750,00	2.942,50	2.133,00	2.538,27
Anschlussleitung bis DN 40 je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	53,50	57,25	34,30	40,82
Standard - Erdgasnetzanschluss DN 50 öffentlicher Bereich, Hauseinführung und Absperrvorrichtung	3.611,00	3.863,77	2.874,00	3.420,06
Anschlussleitung bis DN 50 je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	57,30	61,31	38,10	45,34
Kernbohrung D=100 mm (bis 25 cm Wandstärke)	114,00	121,98	114,00	135,66
Kernbohrung D=100 mm (jeder weitere cm)	1,23	1,32	1,23	1,47
Mehrpreis für befestigte Oberfläche² je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	81,90	87,63	35,91	42,74
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers je Meter (nur in Absprache mit den Stadtwerken Lindau)	-14,95		-10,26	
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhauseinführung (MSH) Lieferung und Montage durch die Stadtwerke Lindau (B)	-120,00		-120,00	

¹ Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

² Für die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche (Asphalt- oder Standard-Pflasterbelag) wird ein Mehrpreis berechnet.

³ Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von z.Zt. (Kombinationsanschluss Gas 19 %) (BKZ und Einzelanschluss 7 % befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024)

Stilllegung-/Rückbau Netzanschluss		
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.) ³
Rückbau Gasnetzanschluss	1.166,00	1.247,62
Endgültige Stilllegung Gasnetzanschluss (Verzicht auf Leistungsbezugsrecht)	0,00	0,00

³ Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 7 % für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024.

Zusätzlich zur Herstellung/Änderung von Netzanschlüssen bieten wir Ihnen folgende Dienstleistung an

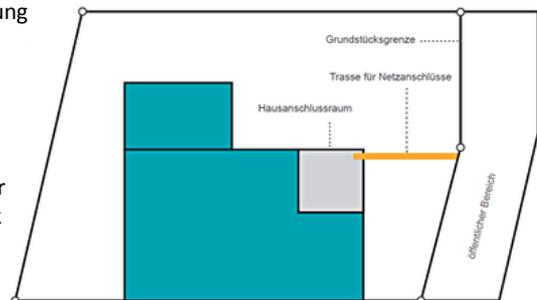
Mehrsparten-Hauseinführung (MSH)	Einzelanschluss		Kombinationsanschluss ¹	
	€ (netto)	€ (brutto)*	€ (netto)	€ (brutto)*
Standard - MSH für den Wandeinbau (liefern und montieren)	572,00	680,68	572,00	680,68
Mehrpriß Schutzrohr für fremde Sparten je Meter	6,93	8,25	6,93	8,25
Futterrohr bis 250 mm D=200 mm (Abholung ab Lager SW-Lindau, zum bauseitigen Einbau in die Betonschalung)	54,10	64,38	54,10	64,38
Kernbohrung D=200 mm (bis 25 cm Wandstärke) erforderlich wenn kein Futterrohr eingebaut wurde	180,00	214,20	180,00	214,20
Mehrpriß Kernbohrung D=200 mm (jeder weitere cm)	2,16	2,57	2,16	2,57

Standard - MSH für den Fußbodeneinbau (Reihenanzordnung 4-fach, Spiralschlauch 3 m) Abholung und Einbau von Rohbauteil bauseits	882,80	1.050,53	882,80	1.050,53
Mehrpriß Schutzrohr für fremde Sparten je Meter	6,93	8,25	6,93	8,25

*Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19 %)

- 1.2 Ein Standard-Netzanschluss liegt vor, wenn die Netzanschlussleitung rechtwinklig zur Netzleitung und auf dem kürzesten Weg in das anzuschließende Gebäude geführt wird und die Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers max. 20 m beträgt.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundbetrag für den öffentlichen Bereich inkl. der Tiefbauarbeiten und der Anschlusslänge je Meter Netzanschlussleitung bis zur Hauseinführung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zusammen.



¹ Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

² Für die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche (Asphalt- oder Standard-Pflasterbelag) wird ein Mehrpreis berechnet.

Hinweise !

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung (MSH) mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität mit den Stadtwerken Lindau (B) vor dem Einbau abzustimmen.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsamen Gräben mit anderen Versorgern liegt im Entscheidungsbereich der Stadtwerke Lindau (B). Wünsche des Anschlussnehmers werden jedoch unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und Notwendigkeiten sowie jeweils gegebenen Arbeitskapazitäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 1.3 Die vorliegende Preisübersicht wurde nach einer pauschalisierten Kostenberechnung, gemäß §9 NAV, erstellt. Netzanschlüsse die nach Art, Dimension oder Lage vom Standard abweichen, werden individuell kalkuliert. Zusätzlich werden die Kosten für die Entsorgung von belastetem Erdreich, Mehraufwand durch bekannte oder unbekannte Hindernisse sowie besondere Oberflächen/Gegebenheiten nach tatsächlichen Material und Zeitaufwand berechnet.
- 1.4 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen von Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Diese Kosten können nach Ziffer 1.1 pauschaliert berechnet werden.
- 1.5 Der Anschlussnehmer kann die Erdarbeiten des Leitungsgrabens auf dem eigenen Grundstück selbst oder durch ein geeignetes Unternehmen ausführen lassen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit den Stadtwerke Lindau (B) und bei „Einhaltung der Vorgaben für Erdarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Kunden auf eigenem Grundstück“ möglich.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 Abs. 1-4 NDAV

2.1	Erstellung von Anschlüssen im Wohnungsbaubereich	netto	inkl. 7 % MwSt. ³
a)	Grundpreis bis 20 kW Anschlussbelastung	300,00 €	321,00 €
b)	über 20 kW je weitere angefangene 5 kW	45,00 €	48,15 €
2.2	Erstellung von Anschlüssen im gewerblichen Bereich		
a)	Grundpreis bis 50 kW Anschlussbelastung	550,00 €	588,50 €
b)	über 50 kW je weitere angefangene 10 kW	70,00 €	74,90 €

- 2.3 Für Anschlüsse über 500 kW Anschlussbelastung bzw. mehr als 20 Wohneinheiten können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.4 Erteilt ein Kunde einen Auftrag zur Verstärkung des Netzanschlusses, oder erhöht er die Leistungsanforderung erheblich, wird als Baukostenzuschuss der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem Baukostenzuschuss des vorhandenen Anschlusses und dem Baukostenzuschuss (BKZ) des beantragten, höheren Anschlusswertes ergibt.
- 2.5 Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein BKZ in Höhe des Betrages zu bezahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage, fällig.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist mit dem Pauschalsatz nach Ziffer 1.1 abgegolten. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG den Betrag gemäß aktuell gültigem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen.

5. Mehrwertsteuer

Die Anschlusskosten und sonstigen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Ergänzende Bedingungen (Gas)

des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Außerdem stellt er einen geeigneten Platz gemäß DIN 18012 (Hausanschlussraum) für die Übergabeeinrichtung wie Hauptabsperrarmatur, Gaszähler und gegebenenfalls Druckregelgerät zur Verfügung.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt (Gas) des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den Pauschalsätzen des Preisblattes (Gas). Wenn das nicht möglich ist, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Der Brennwert des aus dem Verteilnetz zur Verfügung gestellten Erdgases beträgt gemäß DVGW- Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H im Normzustand ca. 11,1 kWh/m³.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 21 mbar ± 10 %.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend den im Preisblatt (Gas), Abs. 2.1 und 2.2 ausgewiesenen Beträgen pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abs. 2.4 des Preisblattes (Gas) berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3 und 4 und/oder II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt (Gas) des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Datenschutz

Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netz-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

VIII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbrauch i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstr. 12, 88131 Lindau

E-Mail: beschwerdemanagement@sw-lindau.de ; Homepage: www.sw-lindau-netz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

IX. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01. Oktober 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juli 2022.